

sind Hugo und Luitgart also schon verheiratet. Die angegebene Passage spricht allerdings auch von *liberis*. Das würde bedeuten, daß das Ehepaar im Jahre 1146 schon mindestens zwei Kinder hatte. Drei Kinder wären eher unwahrscheinlich, zieht man den Terminus post quem in Betracht, sind aber nicht auszuschließen. Die Eheschließung müßte also, geht man bei den Kindern nicht von Zwillingen aus, spätestens 1144 erfolgt sein. Es fällt aber auf, daß die Namen der Kinder in dieser Urkunde nicht genannt werden. Dies mag auf den ersten Blick nicht ungewöhnlich scheinen, wird doch der Name der Ehefrau auch nicht erwähnt. Es ist in Urkunden männlicher Aussteller durchaus nicht selten anzutreffen, daß die Gemahlin lediglich als *uxor mea* angeführt, ihr Name hingegen weggelassen wird. Als Beispiel mag die Urkunde Alberts II. für Val-Notre-Dame dienen, in der dieser, ebenfalls den Namen nicht nennend, die Stiftung unter anderem zum Seelenheil *uxoris mee* tätigt. Alberts Tochter Gertrud wird von ihm auch nur als seine *filia* bezeichnet. Lediglich seinen Bruder nennt er mit Namen⁵⁶¹. Wie uns das eben angeführte Beispiel verdeutlicht, werden Kinder nicht immer namentlich genannt. Jedoch ist festzustellen, daß Hugo VIII. in seinen anderen Urkunden, wenn er seine Söhne nennt, diese immer namentlich anführt⁵⁶². Im Fall der Urkunde für Neufmoustier ist allerdings auch der Kontext zu betrachten, in dem das Wort *liberis* steht. Hugo empfängt für seine Schenkung an das Kloster als Gegenleistung die Gebete für sich, seine Ehefrau, seine Kinder, seine Familie, seine Vorgänger und Nachfolger. Die gesamte Familie Hugos VIII. soll also in das Gebetsgedenken eingeschlossen werden, also sowohl alle schon verstorbenen als auch alle noch nicht geborenen - zukünftigen - Familienmitglieder, wie uns die Wendung *predecessoribus et successoribus meis* verdeutlicht. Es ist demnach durchaus denkbar, daß die Formulierung *liberis* zum Ausdruck bringen soll, man möge alle Kinder Hugos VIII., also auch diejenigen, die noch geboren werden, ins Gebetsgedenken mitaufnehmen, was natürlich sowieso die Intention Hugos VIII. gewesen sein wird. Wir können also feststellen, daß die Erwähnung der Kinder in dieser Urkunde nicht zwingend auf zu diesem Zeitpunkt schon geborene Kinder schließen läßt, wir können aber auch nicht ausschließen, daß das Ehepaar 1146 schon Nachkommen hatte. In letzterem Fall wäre der Terminus ante quem für die Eheschließung, bei zwei schon lebenden Kindern, wie oben bereits erwähnt, ins Jahr 1144 zu setzen, in den anderen möglichen Fällen, so bei einem Kind oder noch gar keinem Kind, dementsprechend später. Den spätestmöglichen Termin bildet auf jeden Fall das Jahr 1146. In diesem Zusammenhang fügt sich auch gut ein, daß Hugo VIII. im Jahre 1148 in der Zeugenreihe einer Urkunde von Herzog Gottfried III. von Niederlothringen für das Priorat Frasnés-lez-Gosselies auftaucht⁵⁶³. Dies ist das einzige Mal, daß Hugo VIII. als Zeuge in einer Urkunde Gottfrieds III. fungiert, so daß sich hieraus eine Bestätigung für die Richtigkeit der von uns hier vorgenommenen zeitlichen Einordnung der Eheschließung des Dagsburger Grafen mit der Mutter des niederlothringischen Herzogs ergeben könnte.

⁵⁶¹ Siehe im Anhang, Urkunde Nr. 14.

⁵⁶² Siehe dazu unten, Anm. 564 u. im Anhang, Urkunde Nrn. 3 und 4.

⁵⁶³ Druck: DE MARNEFFE, Cartulaire d'Afflighem, Nr. 80, S. 124 f.